

## **Arbeitsrecht (Nr. 206/2004)**

### **Arbeitnehmer muss über Art des Zeugnisses entscheiden**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Sachsen entschied:

Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über das Arbeitsverhältnis und dessen Dauer (einfaches Zeugnis). Lediglich auf Verlangen muss der Arbeitgeber das Zeugnis auch auf die Leistung und die Führung erstrecken (qualifiziertes Zeugnis). Hat der Arbeitnehmer allerdings zunächst ein einfaches Zeugnis verlangt und erhalten, ist sein Zeugnisanspruch erloschen.

**Urteil des LAG Sachsen – Datum unbekannt –  
Aktenzeichen : 2 Sa 875/02**

**Veröffentlicht : Handelsblatt**

**30. Juni 2004**

04.07.2004